



Wenn eine Unternehmerehe endet – der Zugewinnausgleich

von Marc Möller, Rechtsanwalt und zertifizierter Testamentsvollstrecker (EBS),
ADSR Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Hamburg

Umsichtige Kaufleute bauen vor und sichern ihre Risiken umfassend ab. Es gibt aber ein Risiko, das viele Unternehmer unterschätzen: die finanziellen Folgen einer Scheidung. Mit dem „modifizierten Zugewinnausgleich“ stellen wir Ihnen ein Instrument zur sachgerechten Gestaltung eines Ehevertrages vor, das die Interessen beider Ehepartner berücksichtigt und den Einzelhändler gleichzeitig vor Zugewinnausgleichsansprüchen in existenzgefährdender Höhe schützt.

Für Eheleute, die bei der Heirat keine ehevertragliche Regelung treffen, gilt automatisch der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Dieser Güterstand entspringt dem aus heutiger Sicht

teilweise überholten Bild der sogenannten Ein-Verdiener-Ehe: In der klassischen Rollenaufteilung stellt während der Ehe ein Partner – häufig die Ehefrau – die eigene Karriere wegen der Kindererziehung hintan und

kann damit weniger Vermögen aufbauen als der beruflich dauerhaft aktive Partner. Im Fall einer Scheidung ergibt sich in solchen Fällen automatisch ein Ungleichgewicht bei der Vermögenserzielung in der Ehe.

Mit der Durchführung des Zugewinnausgleichs sähe das wie folgt aus:

Durchführung des Zugewinnausgleichs

Das Gericht stellt das jeweilige Anfangsvermögen der Eheleute bei Heirat und das Endvermögen bei Scheidung fest. Das Vermögen der Eheleute ist wie bei der Gütertrennung während der Ehe getrennt zu betrachten. Soweit einzelne Vermögensgegenstände (z. B. Immobilie) im gemeinsamen Eigentum stehen, ist für jeden Ehegatten der hälftige Wert anzusetzen. Lässt sich das Ehepaar scheiden, wird der Zugewinnausgleich durchgeführt.

Durch Abzug des Anfangsvermögens vom Endvermögen lässt sich der individuelle Zugewinn berechnen – also das Vermögen, das beide Ehepartner jeweils im Laufe der Ehe erworben haben. Der Partner mit dem höheren Zugewinn hat nun von dem überschießenden Betrag die Hälfte an den anderen Partner abzuführen. Zuflüsse durch Erbschaften und Schenkungen werden beim Endvermögen aufgenommen. Soweit einzelne Vermögensgegenstände (z. B. Immobilie) im gemeinsamen Eigentum stehen, ist auch

hier für jeden Ehegatten der hälftige Wert anzusetzen.

	Ehemann	Ehefrau
Anfangsvermögen	0 €	50.000,00 €
Endvermögen	400.000,00 €	150.000,00 €
Zugewinn	400.000,00 €	100.000,00 €
Differenz Zugewinn	300.000,00 €	
½-Ausgleich	-150.000,00 €	150.000,00 €
Ergebnis	250.000,00 €	300.000,00 €

Bewertung von Unternehmen nach dem Substanzwertverfahren

Anders verhält es sich, wenn im Vermögen des Ehemanns ein Unternehmen enthalten ist und er beispielsweise als Kaufmann eines geführten Einzelhandelsbetriebs eingetragen ist. Dieses Unternehmen ist, wenn es nach der Scheidung weitergeführt werden soll, nicht mit dem Substanzwert, sondern nach der obergerichtlichen Rechtsprechung mit dem Ertragswert aufzuführen. Basis hierfür ist die Rechtsprechung, dass sich der Unternehmenswert nicht aus der Substanz des Anlagevermögens, sondern aus der Ertragskraft ergibt. Hier wird in der Regel die modifizierte Ertragswertmethode angewandt, die dazu führt, dass der durchschnittliche Jahresüberschuss der vorangegangenen 3 Jahre nach einigen Modifikationen mit dem Faktor 13,75 zu kapitalisieren ist.

Wenn im oben genannten Beispiel das Endvermögen

des Ehemannes aus einem Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresüberschuss der letzten 3 Jahre von 200.000,00 € besteht, geht dieses mit einem Unternehmenswert von 2.750.000,00 € in die Zugewinnberechnung ein.

	Ehemann	Ehefrau
Anfangsvermögen	0 €	50.000,00 €
Endvermögen	2.750.000,00 €	150.000,00 €
Zugewinn	2.750.000,00 €	100.000,00 €
Differenz Zugewinn	2.650.000,00 €	
½-Ausgleich	-1.325.000,00 €	1.325.000,00 €
Ergebnis	1.425.000,00 €	1.475.000,00 €

Der sofort fällige Zugewinnausgleichsanspruch kann den Ehemann allerdings in eine existenzgefährdende Lage bringen, wenn er nicht über finanzielle Reserven verfügt und den Ausgleich aus dem laufenden Betrieb speisen oder finanzieren muss. Hier bietet die Modifizierung des Güterstandes der Zugewinnsgemeinschaft mit einem Ehevertrag eine Lösung. ▶

Modifizierter Zugewinnausgleich

Ein Ehevertrag ist erforderlich, wenn die Eheleute einen Güterstand der Gütertrennung oder der Gütergemeinschaft wählen oder wenn sie den gesetzlichen Güterstand hinsichtlich des Zugewinns, des Versorgungsausgleichs und des nachehelichen Unterhaltsanspruchs modifizieren wollen. Im Hinblick auf die Modifizierung des gesetzlichen Güterstands der Zugewinnngemeinschaft gibt es zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten.

Zum einen lässt sich der Zugewinnausgleich an eine Bedingung knüpfen: So kann er bei einer Scheidung wegfallen oder eingeschränkt werden, bei einer kurzen

Ehe ausgeschlossen sein oder nur dann in Betracht kommen, wenn Kinder aus der Ehe hervorgehen. Zum anderen können einzelne Vermögenswerte ganz herausgenommen, nur hinsichtlich von Wertzuwächsen oder fixen Werten angesetzt, das Anlagevermögen festgesetzt oder das Endvermögen begrenzt werden.

Unsere Empfehlungen

Im Falle unseres oben angeführten Beispiels würden sich folgende zwei Modifikationen anbieten.

Alternative 1:

Die Ertragsbewertung des Unternehmens wird ausgeschlossen. Als Bewertungsmaßstab wird stattdessen das durchschnittliche bilan-

zielle Eigenkapital der letzten drei Jahre angesetzt, und der Ehemann erhält die Möglichkeit, die Forderung in drei bis sechs Teilbeträgen auszugleichen.

Alternative 2:

Das Unternehmen wird komplett aus dem Zugewinn herausgenommen.

Ziel der Gestaltung ist es, das Unternehmen zu sichern – nicht, den nicht-unternehmerischen Partner zu benachteiligen. Eine zu einseitige Regelung kann sittenwidrig und damit unwirksam sein. Holen Sie sich deshalb im Vorfeld unbedingt fachlichen Rat ein. Unsere Fachanwälte unterstützen Sie gerne bei der Gestaltung eines Ehevertrages und beraten Sie ausführlich. ■

